

# Satzung des Wir sind PAUL e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Wir sind PAUL“ (**P**ackende **A**ktionen **U**nterstützung **L**eben) und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Dachau.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere von junger und alternativer Kunst und Kultur. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen wie Konzerten, Festivals, Ausstellungen, Aktionskunst und ähnlichem.

Neben der Kulturförderung ist der Zweck des Vereins die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Aufgabe des Vereins ist hierzu auch die Beschaffung von Finanzmitteln wie Zuschüsse, Zuwendungen und Spenden, Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen.

Der Verein steht auf demokratischer Grundlage; alle parteipolitischen, rassistischen, weltanschaulichen und konfessionellen Bestrebungen und Bindungen sind ausgeschlossen. Er vertritt den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Besetzung von Ämtern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung kann dem Vorstand eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG zugesprochen werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Kontaktdaten des Antragstellers (Anschrift, E-Mail-Adresse, Handynummer) enthalten.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Die Anerkennung der Satzung ist auf dem Aufnahmeantrag schriftlich zu bestätigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Neben der Vollmitgliedschaft ist eine Fördermitgliedschaft möglich.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiges Absenden der Austrittserklärung (Poststempel) erforderlich.

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung des fälligen Jahresbeitrags im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der ersten Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt gemacht wird.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags liegt die Mitgliederversammlung fest.

Der Beitrag wird jährlich im Voraus durch Bankeinzug geleistet und für das laufende Eintrittskalenderjahr anteilig entrichtet. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Der Verein wird von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und Vorstandsentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wahlvorschläge in schriftlicher oder mündlicher Form können von jedem Mitglied im Vorfeld einer Vorstandswahl, frühestens jedoch nach Bekanntgabe des Termins der wählenden Mitgliederversammlung eingebracht werden. Vorstandswahlen sind grundsätzlich geheim und in Einzelabstimmung abzuhalten. Zur Wahl in ein Amt ist eine einfache Mehrheit der Anwesenden nötig.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zur Ausgabe von mehr als 6 000, (m.W. sechstausend) Euro, sowie zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Zur Ausgabe von Beträgen ab 500,--(m.W. fünfhundert) Euro ist das Einverständnis von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands erforderlich.

Zwischen den Mitgliederversammlungen soll der Vorstand die Mitglieder regelmäßig über Planungen und Veranstaltungen des Vereins informieren.

## § 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken schriftlich festzuhalten und an alle Vorstandsmitglieder zu verteilen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt und werden zusätzlich auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen.

Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per Telefon, Telefax, E-Mail oder Brief, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (ist gleich die Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannt gemachte Mitgliederadresse.

Auf der Mitgliederversammlung besitzt jedes reguläre Mitglied Rede-, Stimm-, sowie aktives und passives Wahlrecht. Jedes reguläre Mitglied besitzt eine Stimme. Die genannten Rechte kommen ausschließlich regulären Vereinsmitgliedern zu. Fördermitglieder besitzen lediglich Rederecht.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei nicht die Wahl von Personen betreffenden Abstimmungen wird durch Handzeichen abgestimmt. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Generell ist auf die Erzielung eines Konsens hinzuwirken. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abstimmenden Mitglieder erforderlich. Enthaltungen sind in diesem Fall nicht möglich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Zur Beschlussfassung über die

Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Zur Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Über die in jeder Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der zuständigen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

#### § 10 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12.12.2016 errichtet.